

Aldo Checchini, L'unità fondamentale della storia del Diritto Italiano, Riv. di storia del Dir. Ital. 23 (1950) 7—36. — Schluß der bereits kurz (s. o. S. 274) angezeigten Arbeit. Vf. bekennt sich zur einheitlichen Entwicklung des italienischen Rechts auf der Grundlage des römischen. Er leugnet, daß das langobardische Recht darauf Einfluß gehabt habe, und will den Ausgangspunkt für die einheitliche Rechtsentwicklung in dem von allen Anfang an bestehenden Einheitsbewußtsein des italienischen Volkes sehen. Allerdings muß ich gestehen, daß mich die Ansetzung dieses Bewußtseins schon für die Langobardenzeit nicht ganz überzeugt hat.

Vittorio Cavallari, La costituzione tribunizia istriana, Riv. di storia del Dir. Ital. 23 (1950) 37—95. — Unter neuerlicher Interpretation eines im Jahre 804 vor *missi dominici* am Flusse Risano ergangenen Placitums und unter Heranziehung der Bestimmungen des Diploms Ludwigs d. Fr. für den Patriarchen Fortunatus von Grado (BM. 732) untersucht C. die Verfassung der istrischen Städte in der Zeit der fränkischen Herrschaft und stellt fest, daß sich in dieser Zeit die alte byzantinische Tribunenverfassung unter Anpassung an die neuen Verhältnisse erhalten hatte. Vf. geht dann noch kurz auf das bis zur Entstehung der Communenverfassung im 12. Jh. nachweisbare Fortleben dieser Institution ein.

Silvio Pivani, La „Declaratio Senatus“ dell'anno 872 contro il principe Adelchi di Benevento, Riv. di storia del Dir. Ital. 23 (1950) 219—228, wendet sich gegen die Bedenken, die Barni (ebenda 21, 299) in einer Recension von Arbeiten Arrigo Solmis gegenüber dessen Annahme einer Fortdauer des römischen Senats im 9. Jh. geäußert hatte. In einer Schlußbemerkung stellt P. den Irrtum Solmis, daß die Kaiserin Angelberga, Gemahlin Ludwigs II., eine Langobardin gewesen sei, durch den Hinweis richtig, daß sie von salfränkischer Abstammung war.

Cesare Manaresi, Della non esistenza di processi apparenti nel territorio del Regno, Riv. di storia del Dir. Ital. 23 (1950) 179—217. — Gegen die Ansicht Fickers, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 1 § 12, 13 und G. Mengozzi, Ricerche sull'attività della scuola di Pavia nell'alto medioevo (1924) 43—158, daß es sich bei den in den italienischen Placita oft erwähnten gerichtlichen Verfahren — besonders bei *ostensio chartae* — um Scheinprozesse gehandelt habe, stellt M. nach nochmaliger Untersuchung fest, daß immer der Ausstellung solcher Placita wirkliche Prozesse vorgegangen sind.

Gaillard T. Lapsley, Crown, Community and Parliament in the Later Middle Ages. Studies in English Constitutional History. Ed. by Helen M. Cam and Geoffrey Barraclough, Oxford 1951, Blackwell, XVI u. 420 S. — Die Herausgeber haben aus dem reichen Schaffen des im Jahre 1949 verstorbenen Verfassungshistorikers L. eine Anzahl besonders bezeichnender Artikel ausgewählt, die einen guten Einblick in sein Forschungsgebiet und seine Methode gewähren. Die Titel der neugedruckten Arbeiten sind: Some Recent Advance in English Constitutional History (Cambr. Hist. Journal 5, 1936), John de Warenne and the *Quo Warranto* Proceedings in 1279 (ebd. 2, 1927), Buzones (EHR. 47, 1932), Knights of the Shire in the Parliaments of Edward II (ebd. 34, 1919), The Interpretation of the Statute of York (ebd. 56, 1941), Archbishop Stratford and the Parliamentary Crisis of 1341 (ebd. 30, 1915), The Parliamentary Title of Henry IV (ebd. 44, 1934), Richard II's Last Parliament (ebd. 53, 1938), The Problem of the North (Amer. Hist.